

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. Februar 2013

Postulat von Roger Tognella und Alexander Jäger betreffend Überarbeitung der städtischen Richtlinien und Gebührenordnungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, Bericht und Abschreibung

Am 25. August 2010 reichten die Gemeinderäte Roger Tognella und Alexander Jäger folgendes Postulat, GR Nr. 2010/344, ein, welches dem Stadtrat am 8. September 2010 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die städtischen Richtlinien und Gebührenordnungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen der Quartierbevölkerung und auch den Bedürfnissen der verschiedenen Veranstalter angepasst werden können.

Begründung:

Immer wieder führt die Bewilligungspraxis für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Stadt Zürich stehen zu Fragen und Unverständnis. Die heute gängige Bewilligungspraxis ist nicht transparent. Dienstabteilungen agieren mitunter mit eigenen Grundlagen, wobei höhergestelltes Recht diese Bestimmungen teilweise aufheben. Auflagen werden durch die Stadt gestellt, ohne dass diese jedoch in der Praxis Verhältnismässig und Kostenadäquat umgesetzt werden könnten. Gebühren werden erhoben, obwohl unklar ist ob das Kostendeckungsprinzip bei den erhobenen Gebühren erfüllt wird. Dienstleistungen werden verrechnet, obwohl diese Leistungen durchaus im Kontext zu den üblichen Handreichungen der öffentlichen Hand im Sinne der Kommune gesehen werden können, insbesondere bei Quartierfesten.

Der Stadtrat ist aufgerufen, unter Einbezug der heute bekannten Veranstalter und unter Einbezug der Quartiervereine, die Bewilligungspraxis zu überprüfen und zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit den Eigenleistungen der Stadt Zürich bei Grossanlässen und Grossprojekten reichte die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) eine für dringlich erklärte Motion ein (GR Nr. 2010/203). Die Behandlung der Motion wird dem Stadtrat mit einer separaten Vorlage unterbreitet.

Eine aus verschiedenen Dienstabteilungen zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat die im Postulat und der Motion aufgeworfenen Fragen eingehend analysiert und dem Stadtrat einen Vorgehensvorschlag unterbreitet. Die Arbeitsgruppe hat hierzu einen Bericht verfasst. Dieser erläutert die rechtlichen Grundlagen und die momentane Handhabung von Gebühren und Dienstleistungen sowie der Handhabung eines allfälligen Kostenerlasses. Er enthält auch eine Darstellung zur Frage der städtischen Beiträge sowie den Auflagen in den Bewilligungen. Des Weiteren legt der Bericht die stadträtliche Grundhaltung zum Erlass von Gebühren und der Kosten von städtischen Dienstleistungen dar.

Der Vorsteher des Polizeidepartements beantragt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin und dem Vorsteher des Finanzdepartements die Genehmigung des Berichts durch den Stadtrat. Die Stadtpräsidentin und der Vorsteher des Polizeidepartements werden beauftragt, den Gemeinderat in geeigneter Weise über den Bericht zu informieren.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend «Gebühren, städtische Dienstleistungen, Verrechnung von Eigenleistungen und Beiträge bei Veranstaltungen» vom 1. Februar 2013 wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2010/344, wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements sowie der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Gebühren, städtische Dienstleistungen, Verrechnung von Eigenleistungen und Beiträge bei Veranstaltungen

Bericht zum Postulat Tognella/Jäger (GR-Nr. 2010/344) sowie der Dringlichen Motion RPK (GR-Nr. 2010/203)

Verfasser/in:
30028/AM/HOR

Zürich, 4.02.2013

1 Ausgangslage	3
2 Rahmenbedingungen	4
2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	4
2.2 Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung	4
3 Gebühren	5
3.1 Definition	5
3.2 Rechtliche Grundlagen	6
3.3 Handhabung in der Praxis	9
3.4 Erlass	10
4 Dienstleistungen	11
4.1 Definition	11
4.2 Rechtliche Grundlagen	11
4.3 Handhabung in der Praxis	11
4.4 Erlass von Dienstleistungen, Eigenleistungen und Verrechnung	13
5 Städtische Beiträge	15
6 Auflagen in den Bewilligungen	15
7 Schlussfolgerungen	16
8 Weiteres Vorgehen	18

1 Ausgangslage

Das Thema der Belastung der Veranstaltungen durch Gebühren und Abgaben und die Verrechnung der städtischen Dienstleistungen ist immer wieder Gegenstand von politischen Vorstössen, Medienanfragen und Äusserungen einzelner Veranstaltenden. Insbesondere wird eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Veranstaltungen durch die Stadt moniert. Das Polizeidepartement führte dazu im Jahre 2011 eine Erhebung der Gebühren und Verrechnung der Dienstleistungen für alle wiederkehrenden Veranstaltungen bei allen beteiligten städtischen Amtsstellen durch.

Der vorliegende Bericht erläutert die rechtlichen Grundlagen, die momentane Handhabung in der Praxis, den Erlass von Gebühren und Dienstleistungen und das weitere Vorgehen. Eine diesbezügliche Übersicht über die Regelung der Gebühren und Dienstleistungen ist dem Anhang zu entnehmen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Darstellung zur Frage der städtischen Beiträge sowie den Auflagen in den Bewilligungen. Der Bericht dient auch zur Beantwortung des Postulats Tognella/Jäger (GR-Nr. 2010/344, Überarbeitung der städtischen Richtlinien und Gebührenordnung für die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund) sowie der Motion der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates (GR-Nr. 2010/203, Eigenleistungen der Stadt Zürich im Zusammenhang mit Grossanlässen und Grossprojekten).

2 Rahmenbedingungen

2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip gelten als Grundprinzip des Abgaberechts. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Erhebung der damit zusammenhängenden Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund finden sich in verschiedenen Stadtratsbeschlüssen, hauptsächlich in

- der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV)¹,
- den städtischen Veranstaltungsrichtlinien²,
- der Gebührenordnung zu Veranstaltungsrichtlinien³
- und der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes.⁴

Zusätzliche städtische Dienstleistungen, d.h. der zusätzliche Einsatz von Personal und Mitteln der städtischen Verwaltung, erfolgt nach Aufwand und wird nach den aktuellen Gebührenansätzen verrechnet.⁵

Auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen wird jeweils zu Beginn jedes Kapitels näher eingegangen.

2.2 Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung

Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Büro für Veranstaltungen (BfV), das zur Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei gehört, als Kompetenzzentrum zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen und Festanlässen. Das BfV koordiniert im Rahmen eines stadtinternen Vernehmlassungsverfahrens die Auflagen aller Amtsstellen, die von einer geplanten Veranstaltung betroffen sind. Darauf basierend erstellt das BfV die städtische Bewilligung mit sämtlichen Auflagen zuhanden der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Die Auflagen und Bedingungen in der Bewilligung ergeben sich somit aus dem Vernehmlassungsverfahren und werden nicht durch das BfV selbst festgelegt. Je nach Regelungsbereich und zuständigen Amtsstellen stützen sich diese Bewilligungsaufgaben und Gebühren auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

¹ Allgemeines Polizeiverordnung (AS 551.110)

² Veranstaltungsrichtlinien vom 16. Mai 2007 (AS 551.280),

³ Gebührenordnung zu Veranstaltungsrichtlinien (II. Teil in AS 551.280)

⁴ Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011 (AS 551.210)

⁵ Art. 2 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

3 Gebühren

3.1 Definition

Eine Verwaltungsgebühr wird durch ein Verhalten einer Person ausgelöst und veranlasst die Behörde zu einer Amtshandlung (z.B. Gerichtsgebühr, Prüfungsgebühr). Die Amtshandlung kann durch ein Gesuch (z.B. Bewilligungsgebühr) oder durch eine Amtspflicht (z.B. Lebensmittelkontrolle) ausgelöst werden. Benützungsgebühren sind das Entgelt, welches eine Person für die Benützung von öffentlichen Anlagen oder Grund zu leisten hat.

3.1.1 Das Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip gilt für Verwaltungsgebühren uneingeschränkt und bedeutet, dass der gesamte Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.⁶ Das Kostendeckungsprinzip würde demnach verletzt, wenn die Gesamtheit der Bewilligungsgebühren, die im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen erhoben werden, die gesamten Kosten des Büros für Veranstaltungen der Stadtpolizei übersteigen würden. Dem Geschäftsbericht 2010 der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei kann indes entnommen werden, dass die Einnahmen aus den Bewilligungsgebühren von Veranstaltungen im Jahr 2010 (wie auch im Vorjahr 2009) rund Fr. 250'000.- betragen. Dem stehen auf der Ausgabenseite aber allein Lohnkosten von sieben Mitarbeitenden gegenüber. Die Gebühreneinnahmen des BfV sind also bei Weitem nicht kostendeckend; das Kostendeckungsprinzip wird nicht verletzt.

Auch die übrigen Gebühren der Verwaltung für Dienstleistungen sind häufig pauschalisiert und wurden nach dem Aufwand berechnet. Die Ansätze sind in der Regel nicht kostendeckend. Bei der Feuerpolizei wurde sogar auf die Gebührenerhebung für die erste Kontrolle verzichtet.

3.1.2 Das Äquivalenzprinzip

Ergänzt wird das Kostendeckungsprinzip durch ein weiteres Grundprinzip des Abgaberechts, das sogenannte Äquivalenzprinzip. Dieses konkretisiert für das Abgaberecht das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot.⁷ Es gilt uneingeschränkt für alle Gebühren. Es legt fest, dass im Einzelfall die Höhe einer Abgabe in einem «vernünftigen Verhältnis» zum Wert der vom Staat erbrachten Leistung stehen muss.⁸ Dabei ist ein gewisser Aus-

⁶ Siehe Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 2637 f. mit weiteren Verweisen

⁷ Gemäss Art. 5 Abs. 2, 8 und 9 BV

⁸ Anders als beim Kostendeckungsprinzip geht es hier um die *konkrete Gebühr im Einzelfall*

gleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an einer Leistung ebenso zulässig wie in beschränktem Ausmass auch eine Pauschalisierung der Gebühr.⁹ In besonderen, begründeten Einzelfällen kann der Vorsteher des Polizeidepartements die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.¹⁰

3.1.3 Wirkung dieser beiden Prinzipien

Beide Prinzipien begrenzen die Höhe einer Abgabe nach oben, ohne dass sie die für die Erhebung einer Gebühr stets notwendige gesetzliche Grundlage zu ersetzen vermögen. Eine gesetzliche Grundlage bleibt also stets notwendig. Die beiden Prinzipien bewirken nur, dass die Anforderungen an die gesetzliche Festlegung der Bemessung der Abgabe gelockert werden können, sodass auf die Fixierung in einem formellen Gesetz verzichtet werden kann und stattdessen eine generell-abstrakte Regelung (Verordnung, Tarif) niedrigerer Stufe genügt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Höhe einer Gebühr, zum Beispiel einer Bewilligungsgebühr, aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt. Das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip haben lediglich zusätzlich eine gegen oben limitierende Wirkung. Mit einer klaren Gebührenregelung wird Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit geschaffen. Damit können die Veranstaltenden zum Voraus ihre Aufwendungen budgetieren.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Auflagen und Gebühren in einer Veranstaltungsbewilligung können durchaus gleichzeitig auf verschiedenen Hierarchiestufen (Bund, Kanton, Gemeinde) geregelt sein, ohne deswegen miteinander zu kollidieren. Im kantonalen Recht finden sich für Veranstaltungen relevante Bestimmungen unter anderem im Gastgewerbegesetz oder im Unterhaltungsgewerbegesetz.¹¹ Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch städtische Stellen ist zudem die bereits erwähnte kantonale Verordnung über die Gemeindebehörden von Bedeutung, die diese zur Erhebung von Verwaltungsgebühren ermächtigt.¹² Auf kommunaler Stufe sind Veranstaltungen vor allem durch verschiedene Stadtratsbeschlüsse geregelt, so z.B. die Höhe der Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund (siehe Kapitel 3.2.1).¹³

⁹ Siehe Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.o., N 2642

¹⁰ Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

¹¹ Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG; LS 935.11), Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981 (UGG; LS 935.32)

¹² Verordnung über die Gemeindebehörde vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681)

¹³ Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280; StRB Nr. 535 vom 16. Mai 2007)

Der Stadtrat kann Rechtsetzungsbefugnisse aber auch an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Von dieser Kompetenz hat er beispielsweise bei der Festlegung der Schreib- und Bewilligungsgebühren bei Veranstaltungen Gebrauch gemacht (siehe Kapitel 3.2.2). Diese dürfen durch den/die Vorsteher/in des Polizeidepartements festgelegt werden.¹⁴ Auflagen und Gebühren, die von andern involvierten Amtsstellen in die Veranstaltungsbewilligung des BfV einfließen, stützen sich auf die für den jeweiligen Sachbereich einschlägigen Rechtsgrundlagen, die sich im kommunalen, kantonalen oder auch im Bundesrecht finden können (Kapitel 3.2.3).

3.2.1 Benützungsgebühren für öffentlichen Grund

Gemäss APV gilt: «Die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.»¹⁵ Bei der Bemessung der Höhe der Benützungsgebühr werden das Ausmass, die Dauer der Beanspruchung, der wirtschaftliche Nutzen und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen berücksichtigt.¹⁶ Die Höhe der Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund wird in der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien geregelt. Die Gebührenansätze werden je Quadratmeter und Tag für verschiedene Zonen und Benützungsarten erhoben:

Verkaufsstände, Promotionsstände und andere gewerbliche Aktivitäten:

Zone 1 (sehr gute Lage)	Fr. 8.-/m ² /Tag
Zone 2 (gute Lage)	Fr. 4.-/m ² /Tag
Zone 3 (übrige Lage)	Fr. 2.-/m ² /Tag

Festwirtschaften und ähnlichen Benützungsarten:

Zone 1 (sehr gute Lage)	Fr. 4.-/m ² /Tag
Zone 2 (gute Lage)	Fr. 2.-/m ² /Tag
Zone 3 (übrige Lage)	Fr. 1.-/m ² /Tag

Bei länger dauernden Veranstaltungen, bei denen ein Eintritt erhoben wird, kann die Benützungsgebühr in Form einer Umsatzbeteiligung erhoben werden (z.B. Openair Kino, freestyle.ch). Auf- und Abbautage werden zu einem reduzierten

¹⁴ Art. 1 Abs. 4 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

¹⁵ Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV)

¹⁶ Art. 13. Abs. 3 APV

Gebührenansatz verrechnet. Gemeinnützige Anlässe und Quartieranlässe sind grösstenteils von der Benützungsgebührenpflicht befreit.¹⁷

Die Veranstaltenden vermieten in der Regel die Standplätze an Vereine oder Gewerbetreibende weiter. Vor allem kommerzielle Standbetriebe zahlen den Veranstaltenden ein Mehrfaches an Gebühren. Die Veranstalter und Veranstalterinnen finanzieren damit zu einem grossen Teil den Anlass. Eine städtische Vorgabe über die Höhe der Weitervermietung existiert nicht und wird dem Markt überlassen. Die Möglichkeit den öffentlichen Grund teurer weiterzuvermieten ist eine indirekte Unterstützung des Anlasses durch die Stadt.

3.2.2 Bewilligungs- und Schreibgebühren

Das kantonale Gemeindegesetz ermächtigt die kommunalen Behörden zur Erhebung von Gebühren.¹⁸ Der Regierungsrat hat diesbezüglich die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erlassen.¹⁹ Gestützt auf die VOGG und in Anwendung von Art. 1 Abs. 4 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien (sowie weiterer, in der Verfügung genannten Bestimmungen) regelt das Polizeidepartement die Höhe der Gebühren, die bei der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen anfallen.²⁰

Diese Gebührenrichtlinien dienen als Rechtsgrundlagen und enthalten für die nachgenannten Gebührenarten entweder konkrete Gebührenbeträge oder Rahmentarife. Einzelne dieser Gebühren stützen sich zusätzlich auf weitere, nachfolgend explizit genannte Rechtsgrundlagen ab. Ist lediglich ein Gebührenrahmen vorgegeben, werden zudem Hinweise angefügt, nach welchen Kriterien sich die konkrete Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens bemisst.

- Bewilligungsgebühren (eine Sammelbewilligung des BfV anstelle von früher bis 25 einzelnen Amtsstellen; nach Aufwand)
- Schreibgebühren (nach Seiten/Kopien)
- Kopiergebühren (nach Anzahl Seiten)
- Zustellgebühren (Porto)
- Dringlichkeitsgebühr (nach Frist und Bearbeitungsaufwand)
- Patentgebühren (Höhe unterschiedlich je nachdem mit/ohne Alkoholausschank; VGG)
- Gebühren Wirtschaftsschluss (nach Anzahl Nächten)
- Gebühren Ladenöffnungszeiten

¹⁷ Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a) und b) der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

¹⁸ Gemäss § 63 des kantonalen Gemeindegesetzes

¹⁹ Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681)

²⁰ Siehe hierzu Gebührenrichtlinien für die Bewilligung und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen (Verfügung des Vorsteher des Polizeidepartements vom 13. Januar 2012, AS 551.224)

- Gebühren Sonntagsverkauf (ergänzend: Reglement der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom 1. September 1992; ArG und kantonales Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) enthalten keinen Gebührenrahmen)
- Gebühren Arbeitsbewilligung (ergänzend: Reglement der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom 1. September 1992; nach Personen x Tage x Stunden)
- Unterhaltungsgewerbegebühren (ergänzend: § 7 UGG, Spielbankenabgabe, nach Anzahl Personen)

3.2.3 Gebühren weiterer involvierter Amtsstellen

Neben den Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und den oben erläuterten Bewilligungs- und Schreibgebühren erheben weitere in die Veranstaltungsbewilligung involvierte Amtsstellen Gebühren für die durch diese direkt erbrachten Amtshandlungen, wie z.B. Kontrollen. Diese beruhen aber auf einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

3.3 Handhabung in der Praxis

Die nachfolgende (nicht abschliessende) Aufzählung gibt einen Überblick über Amtshandlungen, für welche zusätzlich zu Benützungs- sowie Schreib- und Bewilligungsgebühren eine Gebühr erhoben wird:

Amt für Baubewilligungen (AfB)

Das Amt für Baubewilligungen (AfB) erhebt Gebühren für die Abnahme und Kontrolle von Fahrnisbauten (z.B. Tribünen, Bühnen, Festzelte, Zirkus- und Theateraufbauten) und Fahrgeschäften.²¹ Die Leistungen werden durch die Abteilung Baukontrolle erbracht und nach Zeitaufwand verrechnet; der Stundenansatz beträgt derzeit Fr. 120.-. In Rechnung gestellt werden 15 Minuten für den Anfahrtsweg, den Kontrollaufwand vor Ort (verrechnet werden mind. 30 Minuten) sowie 15 Minuten für die Nachbearbeitung. Für einen Grossteil der Veranstaltungen betragen die Gebühren Fr. 120.-, da die Kontrolle am Veranstaltungsort selten mehr als 30 Minuten dauert.

Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) führt seit 2004 zur Entlastung der Fachgruppe Lärmbekämpfung der Stadtpolizei bei der Streetparade die Schallmessung durch. Die Kosten von jeweils ca. Fr. 1'600.- (Personalkosten für Vorbereitung, Messung, Auswertung sowie Kosten für Geräte und Administration) tragen die Veranstaltenden.²²

²¹ Gestützt auf Art. 20 der Gebührenordnung über das Baubewilligungsverfahren (AS 702.140)

²² Gestützt auf Art. 16 der bundesrechtlichen Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49)

Grün Stadt Zürich (GSZ)

Grün Stadt Zürich (GSZ) erhebt für die Bewilligungsbearbeitung von Anlässen eine pauschale Bearbeitungsgebühr. Bei kleineren privaten Anlässen wird auf deren Erhebung verzichtet, ebenso bei Anlässen gemeinnütziger Organisationen.²³

Schutz und Rettung Zürich (SRZ)

Die Feuerpolizei hat bis zum 31. Dezember 2010 die Gebühren für die Bewilligung und Kontrolle von Veranstaltungen erhoben.²⁴ Für kleine Festanlässe fielen bisher Gebühren von Fr. 60.-, für grössere Festanlässe solche bis zu Fr. 240.- an. Zusätzlich notwendige Kontrollen an Veranstaltungen wurden nach Zeitaufwand abgerechnet. Neu ist die Bewilligung zusammen mit der ersten Kontrolle der Veranstaltung unabhängig von Art und Grösse der Veranstaltung gebührenfrei. Erst die darüber hinaus notwendigen, zusätzlichen Kontrollen von Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

3.4 Erlass

Viele Veranstaltungen, insbesondere Quartierveranstaltungen, profitieren von Gebührenerlassen, die in Rechtserlassen geregelt sind.²⁵ So sind Quartiervereine und im Quartier ansässige Vereine, welche im öffentlichen Interesse für die Bevölkerung des Quartiers Festanlässe und andere Veranstaltungen (ausgenommen Märkte) organisieren und selbst durchführen, von der Benützungsgebührenpflicht befreit. Nicht befreit sind lediglich Warenverkaufsstände, d.h. Verkaufsstände ohne Lebensmittel- bzw. Getränkeangebot, soweit sie insgesamt 150 Quadratmeter Fläche oder 45 Laufmeter übersteigen, sowie Schaustellgeschäfte. Das Aufstellen eines einzelnen Kinderkarussells an einem Quartieranlass ist ebenfalls gebührenfrei.

Festwirtschaften (Essens- und Getränkestände) sind bei Quartierveranstaltungen von Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund grundsätzlich befreit. Die Gebührenansätze für die Benützung des öffentlichen Grundes für Verkaufsstände betragen an guter Lage (Zone 2) Fr. 4.- pro Quadratmeter.²⁶ Belegt eine Quartierveranstaltung die vollen 150 m² für Warenverkaufsstände, so ergibt das zum Beispiel einen Gebührenerlass von Fr. 600.- pro Tag.

²³ Stützt sich auf § 1A, Ziff. 3 der VOGG.

²⁴ Gestützt auf die Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Zürich (StRB Nr. 634/1998 mit Änderungen vom 30. April 1998). Seit dem 1. Januar 2011 gilt der Feuerpolizeitarif gemäss StRB Nr. 2133/2010 (AS 861.105).

²⁵ Gebührenerlasse im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 lit. b der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien.

²⁶ Art. 3 Abs. 1 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

4 Dienstleistungen

4.1 Definition

Dienstleistungen werden von städtischen Stellen direkt zugunsten der Veranstaltenden erbracht, in der Regel innerhalb des Veranstaltungsperrimeters, ohne dass sie dabei hoheitlich tätig sind. Der Verwaltungsperrimeter wird vom BfV jeweils mittels Karte definiert. Die Dienstleistungen könnten auch von privaten Unternehmen erbracht werden (z.B. Aufstellen von Bühnen, Abschränkungen und Holzstössen, Reinigen von Veranstaltungsflächen, Sanitätsdienste).

Erhöhte Grundleistungen werden von der städtischen Verwaltung in der Regel ausserhalb des Veranstaltungsperrimeters, erbracht. Sie werden durch die Besuchenden der Veranstaltung verursacht, können aber nicht direkt den Veranstaltenden zugeordnet werden. Dazu gehören die Reinigung des öffentlichen Grundes und Schutz von Grünanlagen ausserhalb des Festperrimeters und erhöhte Aufgebote der Rettungsdienste und der Polizei. Die erhöhten Grundleistungen werden den Veranstaltern nicht verrechnet.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Die Verrechnung des Einsatzes von Personal und Mitteln der städtischen Verwaltung erfolgt nach Aufwand und den aktuellen Gebührenansätzen.²⁷ In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren und der Aufwand für die städtischen Dienstleistungen durch die zuständigen Departementsvorstehenden teilweise oder ganz erlassen werden. Der Polizeieinsatz wird bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, gestützt auf das kantonale Polizeigesetz erlassen.²⁸

4.3 Handhabung in der Praxis

Bei Grossveranstaltungen von internationaler, schweizerischer, regionaler oder gesamtstädtischer Bedeutung wird die Verrechnung oder der Erlass von städtischen Dienstleistungen in einem anlassbezogenem Stadtratsbeschluss geregelt.²⁹ Bei den übrigen Veranstaltungen verfügen die Departementsvorstehenden über einen Ermessensspielraum.³⁰ Einzelnen Dienstabteilungen, insbesondere bei traditionellen Anlässen wie dem Sechseläuten oder dem Knabenschieszen, verrechnen ihre Dienstleistungen nicht oder nur teilweise. Dabei handelt es sich

²⁷ Art. 2 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

²⁸ In Anwendung von § 58 Abs. 2 Polizeigesetz

²⁹ (Kategorie A) gemäss Art. 4 Abs. 1 der Veranstaltungsrichtlinien

³⁰ Die Regelung von Art. 2 Abs. 2 der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien

um Anlässe von gesamtstädtischer Bedeutung und das Erbringen der Dienstleistungen entspricht einer langen Tradition.

Folgende Dienstleistungen seien hier insbesondere erwähnt:

Stadtpolizei und Dienstabteilung Verkehr (DAV)

Das Absperren von Festarealen durch die DAV oder die Stadtpolizei wird als zusätzliche Dienstleistung verrechnet. Für Quartierveranstaltungen gilt ein reduzierter Tarif für Signalisationsmaterial.³¹ Dieses Material wird durch die Dienstabteilung Verkehr oder die Stadtpolizei zur Verfügung gestellt. In der Regel wird der Organisator verpflichtet, zur Unterstützung der Polizei private Organisationen für die Verkehrsumleitung zur Verfügung zu stellen.

Immobilien-Bewirtschaftung (Immo)

Der Regie-Betrieb der Immo erbringt Dienstleistungen mit Zimmerei und Schreiner- oder Logistikdienstleistungen, zum Beispiel für Aufbauarbeiten beim Züri-Fest, Silvesterzauber, Opern Open-Air und speziellen Grossanlässen (EURO 08). Diese Leistungen werden in Rechnung gestellt oder per interner Leistungsverrechnung belastet.³² Besonders behandelt werden Dienstleistungen gegenüber Quartiervereinen: Die Veranstaltenden werden zur Mitarbeit aufgefordert; Transportkosten (LKW, Kranarbeiten) werden durch den Veranstaltenden bezahlt, Mietkosten für das Fest-Mobiliar werden keine gestellt. Bei Dienstleistungen gegenüber nicht kommerziellen Organisationen werden nach einer Prüfung durch die Immo und in Absprache mit dem BfV keine Mietkosten und keine Kosten für Einrichtungsarbeiten in Rechnung gestellt.

Entsorgung- und Recycling (ERZ)

Die ERZ erbringt auf Wunsch der Veranstaltenden die Reinigung und Entsorgung von Abfällen innerhalb des Festgeländes gegen Verrechnung. Beispiele sind Caliente Festival, Langstrassenfest, Knabenschiessen oder Freestyle.ch sowie Quartierfeste. Die Veranstaltenden können den Reinigungsauftrag auch an ein privates Unternehmen vergeben. Die Reinigung ausserhalb des definierten Festperimeters erfolgt durch ERZ ohne Kostenfolge für die Veranstaltenden.

Grün Stadt Zürich (GSZ)

GSZ verrechnet seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten rund um das Sechseläuten (z.B. Böögg aufschichten) gemäss einer langjähri-

³¹ Gemäss Ziff. 8 und Ziff. 8.2 der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 2. Oktober 2009, Dienstabteilung Verkehr und Stadtpolizei, Gebührensätze und Grundsätze für das Ausleihen von Material sowie für Dienstleistungen an Dritte. Für die konkret zu berechnende Arbeitszeit verweist die Verfügung auf den StRB Nr. 1415/1978, dem sogenannten «Tarif StRB».

³² Gemäss der Broschüre «Immo-Dienstleistungen» (Beilage zum StRB 777/2011)

gen Tradition nicht. Bei der Streetparade werden die Veranstaltenden zu Schutzmassnahmen der Grünanlagen verpflichtet. Die zusätzlichen Leistungen von GSZ werden nicht verrechnet.

Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ)

Die VBZ verrechnet zusätzliche Dienstleistungen (Fahrgastinfos) bei grösseren Veranstaltungen wie beispielweise während der Streetparade oder dem Zürich Marathon.

Schutz und Rettung (SRZ)

Die Sanitätsposten von SRZ werden beim Sechseläuten und Knabenschiessen nicht und bei der Streetparade nur teilweise verrechnet. Bei Veranstaltungen wie dem Freestyle.ch, dem Caliente Festival oder dem Langstrassenfest werden die Dienstleistungen für den Sanitätsdienst innerhalb des Festgeländes in Rechnung gestellt.

Die Abgrenzung zwischen erhöhter Grundleistung und Dienstleistungen zugunsten der Veranstaltenden ist nicht immer klar möglich. Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass der Transport mit Sanitätsfahrzeugen den Krankenkassen und der Aufenthalt zur Ausnüchterung in der Notunterkunft „Hohe Promenade“ den Patienten verrechnet werden.

Elektrizitätswerke Zürich (ewz) und Wasserversorgung:

Grundsätzlich verrechnen das ewz und die Wasserversorgung ihre Dienstleistungen. Gesuche um Erlass werden nach dem StRB 1913 vom 4. Juni 1971 beurteilt, wonach ein Kostenerlass für gemeinnützige, kulturelle und andere unterstützungswürdige Veranstaltungen gewährt wird. Bei Veranstaltungen wie dem Triathlon/Ironman oder der Opern-Liveübertragung werden die Dienstleistungen teilweise nicht verrechnet.

4.4 Erlass der Kosten von Eigenleistungen und Verrechnung

Bei der Erhebung der verrechneten und erlassenen Kosten für Dienstleistungen durch das Polizeidepartement zeigte sich, dass sich bei drei der untersuchten Veranstaltungen

- Sechseläuten (GSZ, SRZ, ERZ)
- Knabenschiessen (SRZ) und
- Silvesterzauber (ERZ, SRZ, DAV, Wapo)

die Beträge für erlassene Kosten von Dienstleistungen auf über Fr. 50'000.- pro Jahr beliefen und somit höher waren als die ordentlichen Finanzkompetenz des

Stadtrates für jährliche wiederkehrende Ausgaben.³³ Das warf die Frage auf, ob dafür (bzw. für den Erlass von Eigenleistungen *und* Gebühren) eine besondere Rechtsgrundlage in einer Verordnung geschaffen werden müsste. Das wird aus den nachfolgenden Überlegungen grundsätzlich verneint.

4.4.1 Wesentliche oder nicht wesentliche Eigenleistungen?

Gemäss Prüfung der Rechtsfrage durch den Rechtskonsulenten des Stadtrates³⁴, wann eine wesentliche bzw. nicht wesentliche Eigenleistung vorliegt, sind städtische Eigenleistungen nur dann im Sinne des Haushaltsrechts *wesentlich*, wenn sie Fr. 100'000.- übersteigen und *ausgabenrelevant* sind. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn besondere Mittel bereitgestellt werden müssen bzw. wenn dafür städtisches Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen umgewandelt oder wenn zusätzliches Personal für diesen bestimmten Zweck eingestellt werden muss.³⁵ Werden Eigenleistungen dagegen mit bestehendem Personal und Material im Rahmen der üblichen Aufgabenerfüllung und mit den bereits budgetierten Ausgaben erbracht (was bei den genannten vier und auch bei andern Veranstaltungen der Regelfall ist), gelten sie finanzrechtlich als *unwesentlich*.

4.4.2 Periodische oder nicht periodische Ausgaben?

Städtische Eigenleistungen bei Veranstaltungen sind nach konstanter städtischer Praxis nur dann als *periodische, jährlich wiederkehrende Ausgaben* einzustufen, wenn die Stadt dabei überjährig bindende, Verpflichtungen gegenüber externen Veranstalterinnen und Veranstaltern eingeht (zum Beispiel durch das Zusichern von Betriebsbeiträgen oder Gebühren- bzw. Einnahmenverzicht). Das ist nur bei sehr wenigen Veranstaltungen der Fall (von den erhobenen: Züri Fäscht, Freestyle.ch und Multimobil) und trifft besonders auf die drei fraglichen Fälle Sechseläuten, Knabenschiessen und Silvesterzauber nicht zu. Die Stadt ist bei diesen Anlässen keine mehrjährige Verpflichtung eingegangen, Eigenleistungen zu erlassen. Damit dies noch transparenter zum Ausdruck kommt, müssen die Veranstaltungsorganisationen inskünftig jedes Jahr erneut ein Gesuch mit den entsprechenden Anträgen für Gebührenerlasse stellen. Städtischerseits werden diese Gesuche jedes Jahr von neuem geprüft und werden die Einzelheiten ggf. neu geregelt. Es wird somit über die Anträge der Gesuchsteller von Jahr zu Jahr neu entschieden. Es besteht dabei keine auf einer verbindlichen mehrjährigen Zusage basierende Verpflichtung der Stadt, jedes Jahr in gleicher Weise zu entscheiden bzw. auf bestimmte Leistungen zu verzichten. Die für diese Veranstaltungen erbrachten städtischen Eigenleistungen sind finanzrechtlich somit als *ein-*

³³ Geschäftsordnung des Stadtrates, AS 172.100, Art. 39a

³⁴ Dr. P. Saile, Rechtskonsulent der Stadt Zürich, Gutachten vom 24. Oktober 2005 und Bericht vom 5. November 2009

³⁵ Typischer Anwendungsfall: Stellenschaffungen für einen bestimmten Anlass wie z.B. Euro08, Ausbezahlen von Überstunden für Einsätze an einem Anlass, Beschaffung von Infrastruktur nur für diesen Anlass.

malige Ausgaben einzustufen, sodass die Finanzkompetenz (und damit auch die Kompetenz zum Erlass dieser Eigenleistungen) des Stadtrates bis zu 2 Millionen Franken gegeben ist.

Die Rückmeldungen aus den involvierten Departementen haben gezeigt, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen nur in geringem Umfang bezahlte Überstunden anfallen. Zählt man auf dieser Grundlage die erhobenen Einnahmeverzichte (=erlassene Gebühren) und allfällige verbleibende *wesentliche* Eigenleistungen in Form von ausbezahlten Überstunden zusammen, ergeben sich daher nur tiefe Beträge unter Fr. 50'000.-.

5 Städtische Beiträge

Hat ein Anlass eine hohe Bedeutung für den Standort Zürich kann der Stadtrat auch einen Anlass direkt mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Dies geschieht je nach Finanzkompetenz durch einen Gemeinderatsbeschluss (z.B. Zürifäscht, freestyle.ch, Filmfestival) oder Stadtratsbeschluss (z.B. Jugendmusikfestival, Eingemeindungsfeiern). Nicht dazu gehört das Sponsoring von städtischen Werken (z.B. ewz).

Ferner gibt es auch Veranstaltungen, die durch die Stadtverwaltung selbst organisiert werden (z.B. Theaterspektakel, Mulitmobil).

6 Auflagen in den Bewilligungen

Auflagen in den Veranstaltungsbewilligungen dienen der Sicherheit, den berechtigten Interessen der Wohnbevölkerung und dem Umweltschutz. Sie basieren auf gesetzlichen Grundlagen, geben den Rahmen für Veranstaltungen und dienen den Veranstaltenden auch als Checkliste. Die Kundenzufriedenheitsbefragung des BfV hat gezeigt, dass zwei Drittel der Rückmeldungen die Auflagen und Bedingungen in den Veranstaltungsbewilligungen für angemessen halten. Als am schwierigsten einzuhalten schätzen die Veranstaltenden die Auflagen bezüglich Lärm und Abfall ein. Dass insbesondere hier zuweilen Konflikte zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter ein Stück weit unvermeidlich sind, liegt auf der Hand. Es ist jedoch zu betonen, dass die Auflagen laufend überprüft und bei Handlungsbedarf entsprechend angepasst werden. Mit abfallmindernden Massnahmen können ferner die Kosten für die Entsorgung gesenkt werden. ERZ bietet dazu eine kostenlose Beratung an.

7 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Regeln bezüglich Bewilligungspraxis von Veranstaltungen und zur Erhebung von Gebühren sowie zum Umgang mit städtischen Dienstleistungen bei Veranstaltungen aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten innerhalb der Stadt und teilweise auch der Anwendung von kantonalem und Bundesrecht komplex sind, aber korrekt angewandt werden.³⁶

Die Verrechnung oder der Erlass von städtischen Dienstleistungen hängt vom Einzelfall ab und wird durch den Stadtrat bei Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung zurzeit in den separaten Beschlüssen zu den einzelnen Veranstaltungen oder durch die betroffenen Departemente geregelt.

Die Berechnung der Eigenleistungen richtet sich nach dem erwähnten Gutachten des Rechtskonsulenten vom 24. Oktober 2005 und dem gestützt darauf eben erst zum zweiten Mal überarbeiteten Accounting-Manual der Finanzverwaltung. Kernpunkte dieser Regelung sind, dass Eigenleistungen dann relevant sind, wenn sie Ausgabencharakter haben und über Fr. 100'000.- liegen. Solche Eigenleistungen sind mit den externen Kosten (z.B. *Beiträge*) zusammenzurechnen.

Klar voraussehbare Einnahmeverzichte werden zu allfälligen externen Kosten ohne Weiteres hinzugezählt. Sind Einnahmeverzichte im Voraus nicht klar voraussehbar, so werden sie nun konsequent im Voraus im Sinn einer Schätzung berechnet und zu den externen Kosten hinzugezählt. Selbst wenn es sich um Schätzungen handelt, werden diese Einnahmeverzichte (für Gebühren bzw. Dienstleistungen) im Dispositiv eines Stadtratsbeschlusses oder eines Gemeinde-ratsbeschlusses benannt.

Liegt ein einmaliger Anlass vor, so beträgt die Kreditgrenze für den Stadtrat 2 Mio. Franken (umfassend externe Kosten, z.B. *Beiträge*, wesentliche Eigenleistungen und Einnahmeverzichte). Liegt ein wiederkehrender Anlass vor, weil externe wiederkehrende Verpflichtungen eingegangen werden, so liegt die Grenze des Stadtrates bei Fr. 50'000.- (umfassend externe Kosten, wesentliche Eigenleistungen und Einnahmeverzichte).

Das Kernanliegen der RPK-Motion GR-Nr. 2010/203, nämlich das Thema Eigenleistungen für die gesamte Stadtverwaltung verbindlich zu regeln, wird mit einer Definition des Rechtsbegriffs der „wesentlichen Eigenleistungen“ im Finanzreglement sowie entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Accounting Manual

³⁶ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes sind in der Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien (StRB 535 vom 16.5.2007, AS 551.280) klar geregelt und insbesondere sind auch die Voraussetzungen für den Erlass in Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 definiert.

der Finanzverwaltung per 1. April 2013 stufengerecht umgesetzt. Parallel zur Umsetzung wird dem Gemeinderat die Abschreibung der Motion beantragt.

Mit dem Büro für Veranstaltungen bei der Stadtpolizei existiert in der Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, welche die Bedingungen und Auflagen koordiniert. Bewilligungsaufgaben stellen indes keine Schikane dar, sondern basieren auf gesetzlichen Grundlagen und dienen der Sicherheit, den berechtigten Interessen der Wohnbevölkerung und dem Umweltschutz. Die Bewilligungsverfahren und die Auflagen werden laufend an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und Vereinfachungen erfolgen soweit wie möglich und sinnvoll.

8 Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat hat sich intensiv mit diesen Fragen beschäftigt und entschieden, dass die Veranstaltungsrichtlinien im Jahre 2013 überarbeitet und einer Totalrevision unterzogen werden. Folgende Grundsätze für die Handhabung von Gebührenerlasse und die Erbringung von unentgeltlichen Dienstleistungen der Stadt sind darin zu definieren:

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes und hoheitliche Tätigkeiten werden grundsätzlich gemäss den Gebührenansätzen verrechnet, ausser:

- Quartierfeste bis 150m²
- Offizielle 1. August-Feier
- Zürifäscht
- Gemeinnützige Anlässe
- Veranstaltungen der Stadt

Dienstleistungen

Dienstleistungen (inkl. Strom und Wasser), welche direkt zugunsten der Veranstaltenden erbracht werden, werden grundsätzlich bei allen Veranstaltungen verrechnet, können aber durch die zuständigen Departementsvorstehenden oder den Stadtrat auf Gesuch hin erlassen oder reduziert werden.

Ein Kostenerlass für städtische Dienstleistungen kommt nur in folgenden Fällen in Frage: bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen die keinen Gewinn erzielen, wenn beim Veranstaltenden keine kommerziell orientierte juristische Personen beteiligt sind oder bei Veranstaltungen die keine anderweitigen städtischen Beiträge erhalten. Der Kostenerlass kann sich nur auf solche städtische Leistungen beziehen, die unmittelbar zugunsten des Veranstaltenden erfolgen und nicht auf Untermietende. Installationsarbeiten sind soweit möglich durch das private Gewerbe ausführen zu lassen; sämtliche Installationsarbeiten der Werke werden verrechnet. Die Veranstaltenden haben den betroffenen Departementen bis 90 Tage nach der Veranstaltung eine Schlussabrechnung über die gesamte Veranstaltung vorzulegen.

Für Veranstaltungen bei denen um Erlass von bedeutenden Dienstleistungen aus verschiedenen Departementen ersucht wird, wird ein separater Stadtratsbeschluss gefasst. Der Stadtrat entscheidet in diesen Fällen über alle erlassenen Kosten für Dienstleistungen, erlassene Gebühren, wesentliche Eigenleistungen, die Abrechnungspflicht, die Veranstaltungszeiten und weitere Eckpunkte der Veranstaltung. Die Veranstaltenden haben dem Präsidialdepartement bis 90 Tage nach der Veranstaltung eine Schlussabrechnung über die gesamte Veranstaltung vorzulegen.

Für den Erlass oder eine Reduktion der Kosten für Dienstleistungen werden stadtinterne Richtlinien aufgestellt.

Die erhöhten Grundleistungen der Stadt, ausserhalb des Veranstaltungssperimeters (siehe 4.1.), werden aus Gründen der Transparenz von den Dienstabteilungen für alle Veranstaltungen zwar erfasst. Die Kosten für die erhöhten Grundleistungen werden jedoch weiterhin nicht verrechnet.

Mit dem vorliegenden Bericht und dem aufgezeigten weiteren Vorgehen ist das Grundanliegen des Postulates GR Nr. 2010/344 Roger Tognella und Alexander Jäger erfüllt.

Das Kernanliegen der Motion RPK, nämlich die verbindliche Regelung für die Erhebung und den allfälligen Verzicht auf Weiterverrechnung von Eigenleistungen für die gesamte Stadtverwaltung, soll stufengerecht umgesetzt werden. Entgegen dem Auftrag der Motion muss dafür aber weder eine eigene Verordnung geschaffen werden, noch eine Anpassung der Finanzverordnung in der Zuständigkeit des Gemeinderates erfolgen. Es genügt vielmehr, den unbestimmten Begriff der „wesentlichen Eigenleistung“ im Finanzreglement enger zu fassen und als einheitliche Handlungsanweisung für die Stadtverwaltung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Accounting Manual der Finanzverwaltung zu verankern. Diese Anpassungen werden durch den Stadtrat bzw. die Finanzverwaltung parallel zu dieser Berichterstattung beschlossen bzw. vollzogen (Inkraftsetzung erfolgt mit Datum der Beschlussfassung).

Städtische Beiträge

Städtische Beiträge zugunsten von einzelnen Veranstaltungen werden nach wie vor im Einzelfall je nach Finanzkompetenz durch die Departementsvorstehenden, den Stadtrat oder den Gemeinderat beschlossen, wenn die Veranstaltung einen hohen kulturellen oder sportlichen Wert hat oder einen wesentlichen Faktor für den Standort Zürich darstellt.

Gebühren und Dienstleistungen für Veranstaltungen im Jahre 2010 (2009 wenn Zahlen 2010 noch nicht bekannt)

Zürich, den 05.2.13/AM

Anlass	Gebühren öffentlicher Grund	weitere Gebühren	erlassene Gebühren	verrechnete Dienstleistungen	erlassene Dienstleistungen	erhöhte Grundleist.*	Beiträge Stadt
Grossveranstaltungen							
Züri Fasnacht	Fr.1'400	Fr. 900	Fr. 700	Fr. 4'200	Fr. 8'500		
Sechseläuten	Fr. 22'600 (kein StRB)	Fr. 2'900	Fr. 4'300 plus Bewilligungsgebühr (ohne Betrag)	Fr. 15'850	Fr. 317'000 inkl. Teile Grundauftrag ERZ/GSZ	Fr. 12'675 SRZ	Immo Beflagung
Zürich Marathon	Fr. 1'900	Fr. 4'100	Fr. 0	Fr. 60'600	Fr. 2'500		
1. Mai Fest	Fr. 3'400	Fr. 1'200	Fr. 2'010	Fr. 8'300	Fr. 16'800		
Zurich Pride Festival	Fr. 6'200	Fr. 1'600	Fr. 0	Fr. 9'200		Fr. 1'469	Immo Beflagung
Festival Caliente (2009)	Fr. 38'100	Fr. 2'700	Fr. 0	Fr. 47'700		Fr. 11'400	
Züri Fäscht	Fr. 0 Haupt-/Chilbibew. erlassen StRB 1729/2009	Fr. 450	Fr. 45'900 + Haupt-&Chilbibewilligung PD und öG (ohne Betrag) Strom, Wasser, Abwasser, Installationskontrollen, Abfall, Wischgut gem. StRB 1729/2009	Fr. 300'100	Fr. 1'936'100 +Situations-/Bühnenpläne HBD (ohne Betrag)		Fr. 422'500 (3 Jahre)
Triathlon/Ironman	Fr. 29'200	Fr. 7'200	Fr. 0	Fr. 21'700	Fr. 25'500 (ewz)		
Orange Cinéma	Fr. 99'500	Fr. 6'700	Fr. 0	Fr. 4'700	Fr. 950 (ewz ERZ)		
Umwelttage	Fr. 0	Fr. 600	Geb. öff. Grund (ohne Betrag)	Fr. 0	Fr. 5'600		von Stadt organisiert
Opern-Liveübertragung	Fr. 0 StRB 929/2010	Fr. 480	Fr. 600 +Geb. öff. Grund (ohne Betrag)	Fr. 800	Fr. 14'700		
1. Augustfeier Stadthausanlage	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 500	Fr. 200 +Geb. öff. Grund (ohne Betrag)	Fr. 397	Fr. 13'300		

Anlass	Gebühren öffentlicher Grund	weitere Gebühren	erlassene Gebühren	verrechnete Dienstleistungen	erlassene Dienstleistungen	erhöhte Grundleist.*	Beiträge Stadt
Streetparade	Fr. 20'300 (Stände, Musikbühnen); Hauptbew. Umzug keine Gebühren öff. Grund, da Umzug;	Fr. 12'000	Fr. 100 WVZ	Fr. 125'900	Fr. 11'030 SRZ/Immo	Fr. 390'088 (SRZ, UGZ, ERZ, GSZ)	Beflaggung Immo
Theaterspektakel prov. Zahlen	Fr. 0 städt. Anl. ohne StRB	Fr. 200	Fr. 3'100	Fr. 272'300	Fr. 11'000	Organisation PRD	Organisation PRD
Kulturfestival Integration Helvetiaplatz (2009)	Fr. 7'000	Fr. 1'100	Fr. 0	Fr. 7'000	Fr. 100 (ERZ)		
Langstrassenfest	Fr. 5'600 (Daten von 2008, da Verrechnung 2009 noch offen)	Fr. 2'700		Fr. 52'300	Fr. 44'700 (SRZ, ERZ, UGZ, SD)		
Dörlifest	Fr. 0 keine Gebühren, da unter 150m ² , StRB 535/2007	Fr. 1'200	Fr. 0	Fr. 1'500	Fr. 4'600 (SRZ, ERZ, Immo)		
Knabenschiessen	Fr. 8'100 Chilbi auf Areal Schützengesellschaft	Fr. 4'800	Fr. 0	Fr. 57'600	Fr. 95'555 SRZ/Immo	Fr. 22'175 (SRZ, ERZ)	Beflaggung Immo
Openair Konzerte Letzigrund	Fr. 1'200 Bienenparkpl. Anlass auf Privatgrund; Mietvertrag Stadion Letzigrund	Fr. 252'900	Fr. 0	Fr. 73'300		5'500 (ERZ)	
Freestyle.ch	Fr. 112'700 35'500 + 10% Billetpreise= 77'260	Fr. 4'700	Fr. 0	Fr. 26'000	Fr. 14'700 (SRZ)		Fr. 161'400
Multimobil	Fr. 0 städt. Anlass StRB 1615/2010	Fr. 100	Bewilligungsgebühr Arbeitsgeb. Sonntagsverkauf Patent, Nutzung öff. Grund	Fr. 0	Fr. 76'300		Fr. 355'000 Bruttokredit gemäss StRB 1615/201 (GR-Beschluss); Gratisbenützung städt. Werbeflächen
Silvesterlauf	Fr. 3'700	Fr. 1'600	Fr. 100	Fr. 29'600	Fr. 3'900		
Silvesterzauber	Fr. 6'200	Fr. 3'300	Fr. 3'400 (Feuerpolizei)	Fr. 19'100	Fr. 150'359 +div. Dienstleistungen von EWZ, ERZ, Wapo, Immo	Fr. 24'843 (SRZ)	

Anlass	Gebühren öffentlicher Grund	weitere Gebühren	erlassene Gebühren	verrechnete Dienstleistungen	erlassene Dienstleistungen	erhöhte Grundleist.*	Beiträge Stadt
Filmfestival	Fr. 39'100	Fr. 1'100	Fr. 0	Fr. 2'900	Fr. 2'000		Fr. 200'000 PRD Beflagung Immo
Quartieranlässe							
Schwamendinger Chilbi	Fr. 2'000	Fr. 1'100	Warenverkaufsstände unter 150m2, Essens- und Getränkestände StRB 535/2002 (ohne Beträge)	Fr. 3'100	Fr. 800		
Röntgenplatzfest	Fr. 0 bis 150m2 keine Verrechnung StRB 535/2007	Fr. 700	Geb. öff. Grund StRB 535/2007 (ohne Betrag)	Fr. 600	Fr. 700		
Idaplatzfest	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 800	Fr. 2'000 +Geb. öff. Grund	Fr. 3'200	Fr. 400		
Landenbergfest (Wipkingen)	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 700	Geb. öff. Grund (ohne Betrag)	Fr. 0	Fr. 0		
Unterdorffest Affoltern	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 700	Fr. 100 +Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Quartierfest Oberstrass	Fr. 264 Verkaufsstände über 150m2	Fr. 900	Geb. öff. Grund unter 150m2	Fr. 1'000	Fr. 900		
Hallwylplatzfest	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 400	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Quartier-/Neumarktfest	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 300	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Schreinerstrassenfest	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 500	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Dorfmarkt Witikon	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 300	Geb. öff. Grund	Fr. 300	Fr. 0		
Josefwiesenfest	Fr. 0 StRB 535/2007	Fr. 500	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Lindenplatzhöck	0 StRB 535/2007	Fr. 500	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
1. Augustfeier Bullingerhof	0 StRB 535/2007	Fr. 600	Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 0		
Quartierbrunch Lindenhof	0 StRB 535/2007	Fr. 200	Fr. 100 + Geb. öff. Grund	Fr. 0	Fr. 4'200		

*ohne Kosten für die Polizeieinsätze